

Dimitrios Parashu

Die Entwicklung der Verfassungsgerichtsbarkeit in Tschechien und der Slowakei

I. Einleitung

Im Zuge des Ratifikationsprozesses des Lissaboner Reformvertrages sollte insbesondere ein osteuropäischer Verfassungsgerichtshof über die Grenzen seines Staates hinaus Bedeutung erlangen und Interesse wecken: Dies war das tschechische Verfassungsgericht, das in zwei signifikanten Entscheidungen die Verfassungskonformität dieses völkerrechtlichen Vertrages zunächst im Hinblick auf einige beanstandete Teile und später als Ganzes feststellte und somit die letzte Hürde für das Inkrafttreten des für die weitere Entwicklung der EU wichtigen Vertragstextes effektiv beseitigte;¹ das tschechische Staatsoberhaupt *Václav Klaus* unterzeichnete anschließend die Ratifikationsurkunde. Im Vergleich dazu hat sich das Pendant in der slowakischen Republik, der slowakische Verfassungsgerichtshof, international noch nicht besonders profilieren können. Er spielte allerdings wie sein tschechischer Partner eine recht wichtige Rolle bei der Umsetzung der Staatsverfassungen der frühen 1990er Jahre. Dies ist insbesondere vor dem Prisma der Bemühungen wichtig, die kommunistische Vergangenheit der Tschechoslowakei vor 1989 nachhaltig zu überwinden; beide sind damit würdige Nachfolger eines der ältesten Verfassungsgerichtshöfe Europas.²

II. Entwicklung der tschechoslowakischen Verfassungsgerichtsbarkeit

Bereits der nach Zusammenbruch der Habsburgermonarchie 1918 gegründete Staat Tschechoslowakei sah im Einführungsgesetz zur Verfassung (Nr. 121/1920 vom 29. Februar 1920) eine Verfassungsgerichtsbarkeit ausdrücklich vor (Art. 2, 3). Dies war wesentlich dem Einfluss des Brünner Staatsrechtslehrers *Franz Weyr* zu verdanken, der insbesondere zu dem Pionier der Verfassungsgerichtsbarkeit *Hans Kelsen* eine enge Freundschaft pflegte.³ Es wundert daher nicht, dass etwa zeitgleich zum österreichischen Verfassungsgerichtshof auch in der Tschechoslowakei ein adäquates Verfassungsorgan gebildet wurde, das leider aufgrund der politischen Umstände vor allem nach 1948 nicht die gleiche, stringente Entwicklung des Wiener Pendants haben sollte. Ein separater Rechtsakt der Nationalversammlung, das Gesetz Nr. 162/1920 vom 9. März 1920, regelte die Einzelheiten dieses Verfassungsgerichtshofs (*Ústavní soud Československé*

¹ Vgl. die Entscheidungen des tschechischen Verfassungsgerichtshofes Az Pl. ÚS 19/08 vom 26.11.2008 und Az Pl. ÚS 29/09 vom 3.11.2009 (www.usoud.cz); insbesondere zum Vorfeld des ersten Urteils vgl. auch *Dana Buyx*, Der Vertrag von Lissabon vor dem VerfG, in: OER 2008, Nr. 5, S. 345-347; hinsichtlich des zweiten Urteils auch *Thilo Marauhn*, Tschechisches VerfG: Zweites Lissaboner Urteil/ Reichweite der Rechtskraft des ersten Lissabon-Urteils/ Polemik des Staatspräsidenten/ Erneute Prüfungsanträge, in: EuGRZ (6-9) 2010, S. 209-234; *Dana Buyx*, VerfG, Urteil vom 3.11.2009 (Vertrag von Lissabon), in: OER 2009, Nr. 4, S. 422-423.

² Insbesondere der tschechische Verfassungsgerichtshof hat sich expressis verbis als Nachfolger der tschechoslowakischen Verfassungsgerichtsbarkeit (speziell von 1992 an) bezeichnet, vgl. die Entscheidung Az Pl. ÚS 9/01 vom 5.12.2001 (www.usoud.cz).

³ Vgl. *Herbert Haller*, Die Prüfung von Gesetzen, Wien-New York 1979, S. 66; *Gudrun Haase / Katrin Struger*, Verfassungsgerichtsbarkeit in Europa, Wien 2009, S. 59.

Republiky); Sitz des eher als ein *ad-hoc*-Gericht einzustufenden⁴ Hofes war Prag;⁵ die insgesamt sieben Mitglieder sollten vom Präsident der Republik (drei Mitglieder, darunter der Vorsitzende)⁶ und aus der Mitte des Obersten Gerichtshofes (zwei Mitglieder) sowie des Obersten Verwaltungsgerichtshofes (wiederum zwei Mitglieder) ernannt werden, inklusive einer entsprechenden Anzahl von Ersatzmitgliedern.⁷ Die Verfassungsrichter wurden für eine Amtsperiode von zehn Jahren ernannt und aus einem Kreis rechtskundiger, zum Senat wahlberechtigter⁸ Personen, die nicht Mitglied eines der legislativen Organe des Staates waren, ausgewählt.⁹ Die Kompetenzen des Verfassungsgerichtshofs waren zum gegebenen Zeitpunkt jedoch vergleichsweise überschaubar und bezogen sich lediglich¹⁰ auf die abstrakte Prüfung der Verfassungsmäßigkeit von Gesetzen oder provisorischen Verfügungen der Tschechoslowakei und Karpatho-Russlands.¹¹ Die Überprüfung von Gesetzen erforderte einen entsprechenden Antrag eines Obersten Gerichts (u.a. des Wahlgerichts) oder eines legislativen Organs des Staates;¹² eine potentielle Ungültigkeitserklärung des Gesetzes bedurfte der qualifizierten Mehrheit von mindestens fünf Richtern.¹³

Erstmals einberufen wurde das Haus am 17. November 1921.¹⁴ Die Geschäftsordnung des Verfassungsgerichtshofs, die sich naturgemäß vor allem auf praktische Fragen der Arbeit des Gerichts konzentrierte, wurde in der Folge relativ rasch erlassen, und zwar in Form des Gesetzes Nr. 255/1922 vom 19. Mai 1922. In der Praxis sollte sich dieses Verfassungsorgan jedoch als relativ unbedeutend erweisen;¹⁵ Grund waren offensichtlich die beschränkten Zuständigkeiten des Gerichtshofs; die mangelnde Bedeutung zeigte sich dann auch in der Nichtbestellung neuer Verfassungsrichter nach Ablauf der ersten zehn Jahre des Bestehens des Gerichts.¹⁶ Erst am 10. Mai 1938¹⁷ sollte der Verfassungsge-

⁴ § 8 Abs. 1 des Gesetzes 162.

⁵ § 6 des Gesetzes 162.

⁶ Auf Vorschlag des Abgeordnetenhauses, des Senats und des autonomen karpatho-russischen Landtags (§ 1 Satz 2); infolge der Konstituierung des letzteren wurde der betreffende Vorschlag von der tschechoslowakischen Regierung gemacht (§ 1 Satz 3).

⁷ Art. III des Einführungsgesetzes i.V.m. § 1 Abs. 1, 5, 6 des Verfassungsgerichtshofgesetzes.

⁸ Gemäß § 4 des auf den Senat bezogenen Gesetzes Nr. 124/1920 vom 29.2.1920 waren dies Männer und Frauen, die mindestens 45 Jahre alt, seit mindestens zehn Jahren Staatsbürger der Tschechoslowakei und das Wahlrecht nicht verloren hatten.

⁹ § 3 i.V.m. § 1 Abs. 6 des Gesetzes 162.

¹⁰ Vgl. *Pavel Holländer / Mahulena Hofmann*, Verfassungsgerichtsbarkeit in der Tschechischen Republik, in: *Otto Luchterhandt / Christian Starck / Albrecht Weber*, Verfassungsgerichtsbarkeit in Mittel- und Osteuropa, Teilband I, Berichte, 1.Aufl., Baden-Baden 2007, S. 191-213 (191).

¹¹ § 7 lit. a, b des Gesetzes 162.

¹² § 9 des Gesetzes 162. Diese Eingrenzung von Antragsberechtigten wurde bereits von *Weyr* als problematisch für die praktische Tätigkeit des Verfassungsgerichtshofs angesehen; vgl. (*František*) *Franz Weyr*, *Československé ústavní právo* (Tschechoslowakisches Verfassungsrecht), Prag 1937, S. 101; ebenso *Holländer/Hofmann* (Fn. 10), S. 192.

¹³ § 8 Abs. 3 des Gesetzes 162.

¹⁴ Vgl. *Haase/Struger* (Fn. 3), S. 60.

¹⁵ Vgl. *Franz Adler*, Das tschechoslowakische Verfassungsrecht in den Jahren 1922-1928, in: *JöR* 1929, S. 239-294 (279); zu den insgesamt lediglich 46 bearbeiteten vorläufigen Verfügungen und den zwei eingebrachten, jedoch nicht entschiedenen Anträgen auf Verfassungswidrigkeit zwischen 1921 und 1941 vgl. *Holländer/Hofmann* (Fn. 10), S. 192.

¹⁶ Vgl. *Fritz Sander*, Das tschechoslowakische Verfassungsrecht in den Jahren 1929-1935, in: *JöR* 1936, S. 262-342 (263).

richtshof erneut einberufen werden; er bestand dann freilich nominell bis 1941 trotz des Untergangs der Tschechoslowakei 1939 und ihrer Aufteilung in Böhmen und Mähren einerseits und die Slowakei andererseits noch weiter, fiel dann aber doch noch den Kriegswirren zum Opfer.

Interessanterweise wurde in der selbständigen Republik Slowakei nach der Verfassung von 1939 (Verfassungsgesetz Nr. 185/1939) ebenfalls eine gewisse Form der Verfassungsgerichtsbarkeit eingeführt.¹⁸ Dies geschah in Gestalt eines Verfassungssenats, der *ad hoc* die Verfassungskonformität von Gesetzen und Verordnungen prüfen konnte¹⁹ und sich aus den Senatsvorsitzenden der beiden slowakischen Obersten Gerichte zusammensetzte.²⁰ Auch diesem Organ war jedoch aufgrund der damaligen zeitlichen Umstände keine besondere Bedeutung vergönnt.

Die neuen kommunistischen Machthaber hatten kein Interesse an einer Verfassungsgerichtsbarkeit, so dass diesbezügliche Regelungen in der 1948 verabschiedeten Verfassung fehlten. Die abstrakte Normenkontrolle wurde vielmehr dem Legislativorgan der Nationalversammlung vorbehalten;²¹ ein Verfassungsgerichtshof war nicht vorgesehen.²² Aber auch die parlamentarische Verfassungskontrolle sollte in der Praxis keine Rolle spielen.²³

Dem Geist des „Prager Frühlings“ unter *Alexander Dubček* war es dann maßgeblich zu verdanken, dass die Verfassung der tschechoslowakischen Föderation vom 27. Oktober 1968 die Verfassungsgerichtsbarkeit wieder vorsah. Kapitel VI der Verfassung (Art. 86-101) beinhaltete eine relativ ausführliche Regelung der Organisation und Kompetenzen dieses Gerichts, das sich aus 12 Mitgliedern, sechs tschechischen und sechs slowakischen Richtern, zusammensetzen sollte.²⁴ Alleiniges Kretationsorgan war die föderative Bundesversammlung.²⁵ Richter konnten wahlberechtigte tschechoslowakische Bürger, die das 35. Lebensjahr vollendet hatten und über eine juristische Universitätsausbildung sowie über mindestens zehnjährige Berufserfahrung verfügten, werden.²⁶ Die Amtsdauer wurde im Vergleich zu 1920 auf sieben Jahre heruntergesetzt; eine einmalige Wiederwahl wurde ausdrücklich gestattet.²⁷ Daneben war eine Aufteilung des Gerichts in verschiedene Senate vorgesehen.²⁸

¹⁷ Vgl. *Haase/Struger* (Fn. 3), S. 62.

¹⁸ Vgl. *Marian Posluch*, Verfassungsgerichtsbarkeit in der Slowakischen Republik, in: Otto Luchterhandt / Christian Starck / Albrecht Weber, Verfassungsgerichtsbarkeit in Mittel- und Osteuropa, Teilband I: Berichte, Baden-Baden 2007, S. 153-167 (154).

¹⁹ § 98 Abs. 1 Verfassung 1939.

²⁰ § 98 Abs. 2 Verfassung 1939.

²¹ Zunächst dem Präsidium (§ 65 Abs. 1 Verfassung 1948); nach der Verfassung von 1960 dem Parlament insgesamt (§ 41 Abs. 2).

²² Vgl. *Haase/Struger* (Fn. 3), S. 62.

²³ Vgl. *Holländer/Hofmann* Fn. 10, S. 192.

²⁴ Art. 94 Abs. 4 Verfassung 1968. Die 12köpfige Mitgliederzahl schloss vier Ersatzmitglieder mit ein (Art. 94 Abs. 1 Verfassung 1968).

²⁵ Art. 94 Abs. 3 Verfassung 1968; die Bundesversammlung sollte auch den Vorsitzenden des Verfassungsgerichtshofs und dessen Stellvertreter wählen (Art. 95 Abs. 1 Verfassung 1968).

²⁶ Art. 94 Abs. 2 Verfassung 1968.

²⁷ Art. 94 Abs. 3 Verfassung 1968.

²⁸ Art. 94 Abs. 1 Verfassung 1968.

In die Zuständigkeit des Gerichts sollten die abstrakte Prüfung der Verfassungsmäßigkeit der Bundesgesetze, der tschechischen und slowakischen Verfassungs- und einfachen Gesetze sowie der Verordnungen und anderen materiellen Gesetze²⁹ sowie die Entscheidung über Organstreitigkeiten auf föderaler wie auf einzelstaatlicher Ebene,³⁰ bestimmte Wahlsachen³¹ und – im Rahmen der zugelassenen Verfassungsbeschwerden – der Schutz der verfassungsrechtlich verankerten Grundrechte und -freiheiten³² fallen. Besonders interessant und rechtsvergleichend gesehen sehr originell war daneben auch die konstruktiv-konsultative Möglichkeit dieses Gerichtshofs, Vorschläge zu Gesetzesänderungen zu unterbreiten.³³

Ferner sah die Verfassung von 1968 besondere Immunitäts-³⁴ und Inkompatibilitätsbestimmungen vor.³⁵ In beiden Gliedern der Föderation sollten schließlich eigene Verfassungsgerichtshöfe errichtet werden.³⁶ Die Umsetzung dieser Bestimmungen scheiterte jedoch infolge der sowjetischen Okkupation.³⁷ Insbesondere das in Art. 100 Verfassung 1968 vorgesehene Ausführungsgesetz wurde nicht verabschiedet.

Die Folge war, dass erst Anfang 1992 durch das Verfassungsgesetz Nr. 91/1991 und das hierzu ergangene Ausführungsgesetz Nr. 491/1991³⁸ der Verfassungsgerichtshof der Tschechoslowakischen Föderativen Republik (*Ústavní soud České a Slovenské Federativní Republiky*) errichtet wurde.³⁹ Er ist damit ein herausragendes Spätprodukt der „Samtenen Revolution“, das die Rechtsstaatlichkeit stärken sollte. Sein Sitz wurde unter dem Aspekt der Dezentralisierung nach Brno verlegt.⁴⁰ Der Gerichtshof verfügte über den Großteil der bereits 1968 vorgesehenen Kompetenzen⁴¹ sowie darüber hinaus auch über die Kompetenz zur Auslegung von Bundesverfassungsgesetzen.⁴² Schließlich wurde ihm die Entscheidung über die Auflösung von Parteien vorbehalten.⁴³

Hinsichtlich der personellen Zusammensetzung des Gerichts⁴⁴ änderte sich im Vergleich zu 1968 wenig; lediglich die Auswahl der potentiellen Verfassungsrichter seitens

²⁹ Art. 87 Verfassung 1968.

³⁰ Art. 88 Verfassung 1968.

³¹ Z.B. Entscheidungen über Beschwerden gegen die Nichtanerkennung eines Mandats oder den Verlust eines Mandats in der föderalen Bundesversammlung nach Art. 91.

³² Art. 92 Verfassung 1968.

³³ Art. 89 Verfassung 1968.

³⁴ Art. 97 Verfassung 1968.

³⁵ Art. 98 Verfassung 1968.

³⁶ Art. 101 Verfassung 1968.

³⁷ Vgl. *Holländer/Hofmann* (Fn. 10), S. 193.

³⁸ Vgl. *Posluch* (Fn. 18), S. 154.

³⁹ Vgl. *Mahulena Hošková*, Zur Wiederherstellung der Verfassungsgerichtsbarkeit in der Tschechoslowakei, in: *ZaöRV* 52 (1992). S. 334-354 (334); *Helmut Slapnicka*, Das tschechoslowakische Verfassungsprovisorium, in: *OER* 1991, Nr. 4, S. 257-285 (267-268).

⁴⁰ Art. 1 Abs. 3 des Verfassungsgesetzes Nr. 91/1991.

⁴¹ Abstrakte Normenkontrolle gemäß Art. 2, Organstreitigkeitsentscheidungen nach Art. 4, Verfassungsbeschwerden wegen der Verletzung von Grundrechten nach Art. 6 des Verfassungsgesetzes 91/1991.

⁴² Art. 5 Abs. 1 des Verfassungsgesetzes 91/1991.

⁴³ Art. 7 des Verfassungsgesetzes 91/1991.

⁴⁴ Art. 10 des Verfassungsgesetzes 91/1991.

der Bundesversammlung, des tschechischen und des slowakischen Parlaments ausdrücklich auf der Grundlage von jeweils acht Personen beinhaltenden Vorschlagslisten⁴⁵ sowie die Wahl des Vorsitzenden des Verfassungsgerichtshofs und seines Stellvertreters durch den Präsidenten der Republik⁴⁶ waren insofern neu.

Trotz seiner relativ kurzen Existenz (31. Januar bis 31. Dezember 1992) fällte der Verfassungsgerichtshof eine Reihe wichtiger Urteile.⁴⁷ Insgesamt sind in dieser kurzen Zeitspanne über 1032 Entscheidungen ergangen.⁴⁸

III. Das tschechische und das slowakische Verfassungsgericht

Mit der friedlichen Auflösung der Tschechoslowakischen Föderation zum 1. Januar 1993 erfolgte nahezu zeitgleich die Verabschiedung der noch heute geltenden Verfassungen Tschechiens und der Slowakei. In beiden wurde aufgrund der insgesamt positiven Rezeption der Tätigkeit des föderalen Verfassungsgerichtshofs ein Verfassungsgericht vorgesehen.

1. Tschechien

Im 4. Hauptstück der tschechischen Verfassung vom 16. Dezember 1992, das der Judikative des Landes gewidmet ist, ist dem Verfassungsgerichtshof (*Ústavní soud České Republiky*) ein spezielles Kapitel gewidmet (Art. 83-89).

Bereits zu Beginn wird grundlegend in diesem Zusammenhang der Schutz der geltenden Verfassung zur Hauptaufgabe des Gerichts, das ein besonderes⁴⁹ Verfassungsorgan außerhalb des gerichtlichen Instanzenzuges darstellt, erklärt.⁵⁰ Die Art. 84-85 regeln die personelle Zusammensetzung des Gerichtshofs, der aus 15 Mitgliedern besteht, die jeweils für eine Amtsdauer von zehn Jahren⁵¹ ernannt werden. Als Kurationsorgan fungiert der tschechische Staatspräsident; er beruft die Kandidaten ausdrücklich im Einvernehmen mit dem parlamentarischen Oberhaus (Senat);⁵² Verfassungsrichter werden können zum Senat wählbare,⁵³ unbescholtene tschechische Bürger, die über einen juristischen Universitätsabschluss verfügen und mehr als zehn Jahre in einem juristischen Beruf tätig waren.⁵⁴

⁴⁵ Art. 10 Abs. 2 des Verfassungsgesetzes 91/1991.

⁴⁶ Art. 11 Abs. 1 des Verfassungsgesetzes 91/1991.

⁴⁷ Vgl. etwa die Entscheidung über die Verfassungskonformität des auf die kommunistische Vergangenheit bezogenen Lustrationsgesetzes, Az Pl. ÚS 1/1992 vom 26.11.1992 (www.usoud.cz); ebenso *Holländer/Hofmann* (Fn. 10), S. 194.

⁴⁸ Vgl. *Posluch* (Fn. 18), S. 155, Fn. 2.

⁴⁹ Vgl. *Holländer/Hofmann* (Fn. 10), S. 195; *Helmut Slapnicka*, Die Verfassungsordnung der Tschechischen Republik, in: OER 1994, Nr. 1, S. 28-63 (38).

⁵⁰ Art. 83 Verfassung CZ 1992.

⁵¹ Art. 84 Abs. 1 Verfassung CZ 1992.

⁵² Art. 84 Abs. 2 Verfassung CZ 1992.

⁵³ Voraussetzung sind gemäß Art. 19 Abs. 2 Vollendung des 40. Lebensjahrs sowie das aktive und das passive Wahlrecht.

⁵⁴ Art. 84 Abs. 3 Verfassung CZ 1992. Eine formelle Voraussetzung für den Amtsantritt eines Verfassungsrichters stellt ferner die Ableistung des ausdrücklich geregelten Amtseids vor dem tschechischen Staatspräsidenten dar (Art. 85 Verfassung CZ 1992).

Art. 86 Verfassung enthält spezielle Immunitätsregelungen für tschechische Verfassungsrichter sowie ein Zeugnisverweigerungsrechts, das sich auch auf die Zeit nach Ablauf der Amtsperiode des Richters erstreckt.⁵⁵ Für jedwede strafrechtliche Verfolgung ist ein entsprechender Senatsbeschluss nötig;⁵⁶ selbst im Fall der polizeilichen Festnahme bei oder unmittelbar nach Verübung einer Straftat ist die Zustimmung zur Überstellung an ein Gericht seitens des Verfassungsgerichtshofes erforderlich, die bei Gefahr im Verzuge von seinem Präsidenten erteilt wird, in jedem Fall aber später vom Plenum zu bestätigen ist.⁵⁷ Hinsichtlich der Antragsberechtigten für einzelne Verfahren verweist die Verfassung (Art. 88 Abs. 1) auf das Gesetz. Die Verfassungsrichter sind ausdrücklich an die Verfassung und das Ausführungsgesetz gebunden; diese Bindung erstreckte sich laut Art. 88 Abs. 2 Verfassung bis zur Verfassungsrevision vom 18. Oktober 2001 auch auf völkerrechtliche Verträge im Sinne von Art. 10 Verfassung. Der Revisor wollte damit anscheinend – kurz vor dem EU-Beitritt – die nationale Souveränität nachhaltig stärken.

Wichtig für die Bindungswirkung verfassungsgerichtlicher Entscheidungen und das Ansehen des Gerichts ist Art. 89 Verfassung, der in Absatz 1 den Vollzug der Urteile regelt und in Absatz 2 eine *erga-omnes*-Wirkung anordnet.

Ausführungsgesetz zu Art. 88 Abs. 1 Verfassung ist das Gesetz Nr. 182/1993 Slg., das inzwischen mehrfach geändert wurde. Nach dieser vergleichsweise sehr detaillierten Regelung liegt der Sitz des Verfassungsgerichtshofs wiederum in Brno⁵⁸ und damit fernab der Hauptstadt Prag, in der Exekutive und Legislative ihren Hauptsitz haben.

Hinsichtlich der Bestimmung der Verfassungsrichter bringt das Gesetz nichts Neues; die Regelung der Verfassung wird wiederholt.⁵⁹ Inkompatibilitätsvorschriften werden allerdings in § 4 Abs. 3 erweitert, in dem auch „andere entgeltliche Positionen“ einbezogen werden.

Der tschechische Verfassungsgerichtshof entscheidet überwiegend im Plenum aller Richter.⁶⁰ Das erforderliche Entscheidungsquorum beträgt zwei Drittel der Richter.⁶¹ In die Zuständigkeit der vier, mit jeweils drei Mitgliedern besetzten Senate fallen in der Hauptsache Verfassungsbeschwerden.⁶² Sachentscheidungen ergehen in Form eines Urteils; in sonstigen Angelegenheiten ergehen regelmäßig Beschlüsse.⁶³

Das Ausführungsgesetz verfügt sowohl über allgemeine verfahrensrechtliche Bestimmungen (§§ 27-63) als auch über detailliertere Verfahrensvorschriften für jede Verfahrensart (§§ 63-125f.). Erstere regeln die Geltung der Dispositionsmaxime (§ 27), die Ablehnung eines Richters (§§ 36 ff.), die Tätigkeit des Berichterstatters (§§ 42-43), den Ablauf der mündlichen Verhandlung (§§ 44 ff.), die generelle *ex-nunc*-Wirkung verfas-

⁵⁵ Art. 86 Abs. 3 Verfassung CZ 1992.

⁵⁶ Art. 86 Abs. 1 Verfassung CZ 1992.

⁵⁷ Art. 86 Abs. 2 Verfassung CZ 1992.

⁵⁸ § 26 des Ausführungsgesetzes.

⁵⁹ § 6 des Ausführungsgesetzes.

⁶⁰ Vgl. etwa § 11 Abs. 2 des Ausführungsgesetzes.

⁶¹ Zehn von 15 Mitgliedern; vgl. § 13 des Ausführungsgesetzes.

⁶² Vgl. § 15 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes.

⁶³ Vgl. § 54 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes. Im vorliegenden Beitrag werden sowohl Urteile und Beschlüsse unter dem Oberbegriff „Entscheidungen“ bezeichnet.

sungsgerichtlicher Entscheidungen (§ 58) sowie die Unentgeltlichkeit des Verfahrens als Grundsatz (§ 62 Abs. 1); diese Regelungen entsprechen dem Verfassungsprozessrecht in anderen europäischen Staaten.

Das Herzstück der verfassungsrechtlichen Regelung ist zweifellos Art. 87 Abs. 1 Verfassung, der die Zuständigkeiten des Gerichts abschließend auflistet: Ihm obliegt die Normenkontrolle im Fall von Gesetzen, einzelnen Gesetzesbestimmungen sowie anderer Rechtsvorschriften, die im Widerspruch zur Verfassung oder einem Gesetz stehen.⁶⁴ Der Gerichtshof entscheidet über verfassungsrechtliche Beschwerden von Organen der territorialen Selbstverwaltung gegen potentiell gesetzeswidrige Eingriffe des Zentralstaates sowie gegen Hoheitsakte der Judikative, Legislative und Exekutive, die Grundfreiheiten verletzen.⁶⁵ In seine Zuständigkeit fallen bestimmte Wahlsachen: Es ist Rechtsmittelgericht im Fall der Bestätigung der Wahl eines Mitglieds des Ober- oder Unterhauses⁶⁶ sowie im Fall von Entscheidungen über den Verlust des passiven Wahlrechts oder die Inkompatibilität von Tätigkeiten gemäß Art. 25 Verfassung.⁶⁷ Der Verfassungsgerichtshof befindet über Organstreitigkeiten: So obliegt ihm die Entscheidung über den Antrag des Staatspräsidenten auf Aufhebung eines Beschlusses der Parlamentskammern nach Art. 66 Verfassung, über die mangelnde Fähigkeit der Ausübung des höchsten Staatsamts⁶⁸ und die Kompetenzen von staatlichen und territorialen Selbstverwaltungsorganen.⁶⁹ Er entscheidet auf Antrag des Senats über die Anklage des Staatspräsidenten nach Art. 65 Abs. 2 Verfassung sowie über die Verfassungskonformität der Auflösung von Parteien oder Verbote einer Partei⁷⁰ sowie die notwendigen Maßnahmen zum Vollzug eines die Tschechische Republik bindenden Urteils eines internationalen Gerichtshofs (in Ermangelung einer anderen Vollzugsmöglichkeit).⁷¹

Durch die Verfassungsrevision vom 14. November 2002 wurde das Gericht ermächtigt, Anträge gegen die Entscheidung des Staatsoberhauptes, das zum EU-Beitritt Tsche-

⁶⁴ Bis zur Verfassungsrevision von 2001 war Prüfungsmaßstab im Fall der Normenkontrolle neben der Verfassung ausdrücklich auch ein völkerrechtlicher Vertrag im Sinne von Art. 10 Verfassung. Beide Arten der Normenkontrolle werden in §§ 64-71 des Ausführungsgesetzes näher geregelt. Der Kreis der Antragsberechtigten variiert je nachdem, ob ein Gesetz oder eine untergesetzliche Vorschrift Verfahrensgegenstand ist: Im ersten Fall sind u.a. mindestens 41 Mitglieder des Unter- oder 17 Mitglieder des Oberhauses antragsbefugt (vgl. § 64 Abs. 1 lit. b), im zweiten reichen 25 Abgeordnete bzw. 10 Senatoren (vgl. § 64 Abs. 2 lit. b).

⁶⁵ Vgl. §§ 72, 74-84 des Ausführungsgesetzes. Wichtig sind insbesondere das Erfordernis der Rechtswegerschöpfung (§§ 72 Abs. 1 lit. a, 75), das ausdrückliche Fehlen eines Suspensiveffekts der Beschwerde (§ 79) und die Möglichkeit des Verfassungsgerichtshofs, einstweilige Anordnungen auszusprechen (§ 80); die Verfassungsbeschwerde hat einen – Deutschland vergleichbaren – Quantensprung erlebt; so wurden 1993 noch lediglich 476 Beschwerden, 2004 aber bereits 2713 Verfassungsbeschwerden eingereicht, womit sich die Zahl beinahe versechsfacht hat; vgl. *Holländer/Hofmann* (Fn. 10), S. 203. Verfassungsbeschwerden machen damit neben der Normenkontrolle und Wahlsachen den Schwerpunkt der Tätigkeit aus.

⁶⁶ Vgl. die §§ 85-91 des Ausführungsgesetzes.

⁶⁷ Vgl. die §§ 92-94 des Ausführungsgesetzes.

⁶⁸ Vgl. die §§ 109-116 des Ausführungsgesetzes.

⁶⁹ Dies gilt nur solange kein anderes Organ zuständig ist, vgl. §§ 120-125 des Ausführungsgesetzes.

⁷⁰ Siehe auch § 73 des Ausführungsgesetzes.

⁷¹ Mangels einer abweichenden Regelung, s. §§ 117-119 b des Ausführungsgesetzes. Gemäß § 117 in der Fassung von Dezember 2003 gilt dies auch für bindende Entscheidungen internationaler Organe; vorgesehen ist auch die Wiederaufnahme eines Verfahrens vor dem Verfassungsgerichtshof, beschränkt auf (international entschiedene) Strafsachen (§ 119).

chiens notwendige Referendum nicht anzuberaumen,⁷² und die Verfassungskonformität des EU-Beitritts im Hinblick auf das Gesetz über das entsprechende Referendum zu prüfen.⁷³ Gemäß Art. 87 Abs. 2 hat der Verfassungsgerichtshof zudem vor der Ratifikation bestimmter völkerrechtlicher Verträge über die Verfassungskonformität Stellung zu nehmen, womit die Ratifikation – im Sinne des damaligen verfassungsändernden Gesetzgebers – verzögert werden kann,⁷⁴ was auch geschah.⁷⁵

2. Slowakei⁷⁶

Der erste Teil des 7. Hauptstücks der slowakischen Verfassung vom 16. September 1992 ist dem Verfassungsgerichtshof der Slowakischen Republik (Ústavný súd Slovenskej Republiky) gewidmet (Art. 124-140). Das Gericht besteht gemäß Art. 134 Verfassung aus 13 Mitgliedern,⁷⁷ die vom Staatspräsidenten für eine Amtsperiode von 12 Jahren⁷⁸ ernannt werden. Der Staatspräsident stützt sich dabei auf den Vorschlag des Parlaments (Nationalrat), der stets eine doppelte Zahl von Kandidaten für das Amt des Verfassungsrichters benennen muss.⁷⁹ Voraussetzung der Berufung ist, dass der Kandidat das passive Wahlrecht zum Nationalrat besitzt,⁸⁰ das 40. Lebensjahr vollendet hat und über einen juristischen Universitätsabschluss verfügt. Des Weiteren hat der Betreffende eine mindestens 15jährige juristische Berufspraxis nachzuweisen.⁸¹ Mit der Verlängerung der Amtsperiode 2001 wurde zugleich die Wiederwahl ausgeschlossen.⁸² Grundsätzlich sind die Regeln der Berufung eines Verfassungsrichters in Tschechien und in der Slowakei vergleichbar; in Ermangelung eines Senats besitzt der slowakische Staatspräsident insofern jedoch *de facto* eine etwas größere Macht als sein Amtskollege in Tschechien. Vergleichbar sind auch die in beiden Staaten vorgesehenen Immunitätsregelungen (Art. 136

⁷² Vgl. § 125 lit. a-c des Ausführungsgesetzes.

⁷³ Vgl. § 125 lit. d-f des Ausführungsgesetzes.

⁷⁴ Wird die Verfassungswidrigkeit des Vertrags festgestellt, kann die Ratifikation gemäß Art. 89 Abs. 3 Verfassung erst nach Beseitigung des Mangels – durch Änderung des Vertrags oder der Verfassung – erfolgen; siehe *Jan Kysela / Zdeněk Kühn, Aplikace mezinárodního práva po přijetí tzv. euronovelný Ústavy ČR (Anwendung des Völkerrechts nach der Euronovelle der tschechischen Verfassung)*, in: *Právní rozhledy* 7 (2002) S. 301-312 (307); ebenso *Holländer/Hofmann* (Fn. 10), S. 202.

⁷⁵ Vgl. auch §§ 71 a-e des Ausführungsgesetzes. Durch Einfügung von Art. 87 Abs. 2 Verfassung wurde der bisherige Abs. 2 zum Abs. 3; hiernach kann durch Gesetz die Zuständigkeit des Obersten Verfassungsgerichtshofs vorgesehen werden, sofern es um die Aufhebung untergesetzlicher Rechtsvorschriften, Einzelakte oder die Kompetenzen von staatlichen und territorialen Selbstverwaltungsorganen geht.

⁷⁶ Auf den provisorischen slowakischen Verfassungsgerichtshof, der im Verfassungsgesetz Nr. 7/1991 vorgesehen war; vgl. *Helmut Slapnicka, Verfassung der Slowakischen Republik*, in: OER 1993, Nr. 3, S. 157-197 (163), wird zugunsten der Analyse seines Rechtsnachfolgers kein Bezug genommen; siehe auch Art. 155 lit. 3 der geltenden Verfassung.

⁷⁷ Art. 134 Abs. 1 Verfassung SLK 1992. Bis zur Verfassungsrevision durch das Verfassungsgesetz Nr. 90/2001 Slg. bestand das Gericht lediglich aus zehn Mitgliedern, siehe Art. 134 Abs. 1 in der ursprünglichen Fassung.

⁷⁸ Art. 134 Abs. 2 Verfassung SLK 1992; vor der Verfassungsänderung betrug die Amtsperiode sieben Jahre, siehe Art. 134 Abs. 2 in der ursprünglichen Fassung.

⁷⁹ Art. 134 Abs. 2 Verfassung SLK 1992; bis 2001 konnte der Nationalrat lediglich 20 Kandidaten vorschlagen; vgl. Art. 134 Abs. 2 in der ursprünglichen Fassung.

⁸⁰ Gemäß Art. 74 Abs. 2 der Verfassung muss der Bewerber seinen gewöhnlichen Aufenthalt in der Slowakischen Republik haben.

⁸¹ Art. 134 Abs. 3 S. 1 Verfassung SLK 1992.

⁸² Art. 134 Abs. 3 S. 2 Verfassung SLK 1992.

der slowakischen Verfassung). Allein in der Slowakei ist der Verfassungsrichter aber verpflichtet, vor Amtsantritt ein Parteimandat niederzulegen.⁸³

Der slowakische Verfassungsgerichtshof entscheidet ebenfalls durch das Plenum oder dreiköpfige Senate, die für ein Jahr eingesetzt werden.⁸⁴ Die meisten Verfahrensarten fallen in die Zuständigkeit des Plenums, das bei Anwesenheit von sieben Mitgliedern beschlussfähig ist.⁸⁵ Entscheidungen werden vom Plenum und vom Senat mit absoluter Mehrheit gefällt.⁸⁶ Entscheidungsformen sind das Erkenntnis, der Beschluss und das Urteil.⁸⁷

Ausführungsgesetz zur Verfassung ist das Gesetz Nr. 38/1993 Slg., das inzwischen häufig geändert wurde.⁸⁸ Im Vergleich zum tschechischen Pendant ist die Regelung überschaubar. Sitz des Gerichts ist Košice⁸⁹ und nicht Bratislava, das politische und auch sonstige Zentrum des Landes. Ausführlich geregelt wird – wie in Tschechien – das Verfahren der Berufung der Verfassungsrichter (§§ 7, 11). Gegenstand der allgemeinen Bestimmungen (§§ 18-36) sind die Dispositionsmaxime und (§ 18) und die Ablehnung eines Verfassungsrichters (§§ 27 ff.).

In die Zuständigkeit des Gerichts (§§ 37-75 dieses Gesetzes) fallen die Normenkontrolle im Fall von Gesetzen, Verordnungen und anderen, allgemein verbindlichen Rechtsvorschriften der Zentralregierung und der Organe der örtlichen Selbstverwaltung.⁹⁰ Seit der Verfassungsrevision durch das Gesetz Nr. 90/2001 Slg. sind ausdrücklich auch völkerrechtliche Verträge Prüfungsmaßstab. Zugleich wurde dem Gericht mit dieser Änderung die Prüfung der Verfassungsmäßigkeit völkerrechtlicher Verträge⁹¹ und der Referendenfragen nach Art. 95 Abs. 1 Verfassung übertragen.⁹² Des Weiteren entscheidet das Verfassungsgericht über Kompetenzstreitigkeiten zwischen den zentralen Organen,⁹³ über Verfassungsbeschwerden natürlicher und juristischer Personen,⁹⁴ über die Auslegung von Verfassung und Verfassungsgesetzen,⁹⁵ über Wahlsachen (Beschwerden gegen die Bestätigung oder Nichtbestätigung eines Mandats im Nationalrat, Verfas-

⁸³ Art. 137 Abs. 1 Verfassung SLK 1992.

⁸⁴ Art. 131 Abs. 2 Verfassung SLK 1992. Wie in Tschechien sind die Senate vorwiegend für Verfassungsbeschwerden zuständig.

⁸⁵ Art. 131 Abs. 1 Verfassung SLK 1992.

⁸⁶ Art. 131 Abs. 1 S. 2 und Abs. 2 S. 2 Verfassung SLK 1992.

⁸⁷ Vgl. § 33 des Ausführungsgesetzes 38/1993 Slg..

⁸⁸ Auch die Geschäftsordnung des Verfassungsgerichtshofs ist in Gestalt eines Gesetzes geregelt (Nr. 114/1993 Slg.).

⁸⁹ § 1 Abs. 2 des Ausführungsgesetzes.

⁹⁰ Art. 125 Verfassung SLK 1992 in Verbindung mit §§ 37-41 b. des Ausführungsgesetzes; zur Normenkontrolle vgl. insbesondere *Rolf Kokemüller*, Die Normenkontrolle vor dem slowakischen Verfassungsgericht, in: WGO-MfOR 1998, S. 427-436.

⁹¹ Art. 125 a Verfassung SLK 1992 in Verbindung mit §§ 41 c-e des Ausführungsgesetzes.

⁹² Art. 125 b Verfassung SLK 1992 in Verbindung mit §§ 41 f-h des Ausführungsgesetzes.

⁹³ Mangels anderweitiger Regelung; Art. 126 Verfassung SLK 1992 in Verbindung mit §§ 42-44 des Ausführungsgesetzes.

⁹⁴ Art. 127 Verfassung SLK 1992 in Verbindung mit §§ 49-56 des Ausführungsgesetzes. Weitere Regelungen haben die Rechtswegerschöpfung (§ 50), die Verneinung des Suspensiveffekts der Beschwerde (§ 52 Abs. 1) und den einstweiligen Rechtsschutz (§ 52 Abs. 2-4 zum Gegenstand).

⁹⁵ Art. 128 Verfassung SLK 1992 in Verbindung mit §§ 45-48 des Ausführungsgesetzes.

sungskonformität der Parlaments- und Kommunalwahlen,⁹⁶ Beschwerden gegen das Ergebnis eines Referendums⁹⁷ sowie über die Verfassungs- und Rechtmäßigkeit der Auflösung einer politischen Partei⁹⁸ und die Präsidentenanklage⁹⁹ gemäß Art. 107 Verfassung wegen einer vorsätzlichen Verfassungsverletzung oder Landesverrats. Durch die Verfassungsrevision von 2001 wurde das Verfassungsgericht schließlich ermächtigt, die Verfassungs- und Rechtmäßigkeit der Verhängung des Ausnahmezustands und damit verbundener Maßnahmen zu prüfen (Art. 129).¹⁰⁰ Mit der Verfassungsänderung wurde zugleich die Bindungswirkung verfassungsgerichtlicher Entscheidungen ausdrücklich festgestellt (Art. 129 Abs. 7).

Wird die Zuständigkeit der Verfassungsgerichte in Tschechien und der Slowakei verglichen, zeigen sich viele Parallelen. Obwohl die Zuständigkeiten des tschechoslowakischen Verfassungsgerichts weiter waren, sind beide als würdige Nachfolger und Bewahrer der schon damals geltenden verfassungsgerichtlichen Kontrolle einzustufen, wie exemplarisch dargelegt werden wird.

IV. Beispiele der Verfassungsrechtsprechung in Tschechien und der Slowakei¹⁰¹

Da die Stärkung des Grundrechtsschutzes natürlicher und juristischer Personen traditionell und auch rechtsvergleichend gesehen eines der Hauptziele verfassungsgerichtlicher Tätigkeit darstellt, soll insbesondere im Kontrast zu entsprechenden Entwicklungen der Nachkriegszeit bis 1989 der Verfassungsbeschwerde vorliegend besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden. So hat sich der tschechische Verfassungsgerichtshof mit dem Recht auf Waffengleichheit vor Gericht (Art. 6 § 1 der EMRK) beschäftigt.¹⁰² Im konkreten Fall ging es um eine Person, die wegen falscher Anschuldigungen zu einer Strafe verurteilt worden war, gegen dieses Urteil erfolgreich Rechtsmittel eingelegt hatte, da aufgrund der Art und Weise der Hausdurchsuchung und der illegalen Erlangung von Beweismitteln das Recht auf ein gerechtes Verfahren, mithin die Waffengleichheit vor Gericht, verletzt worden war. Daraufhin war das zweitinstanzliche Urteil vom tschechischen Justizminister aufgrund des zu jener Zeit geltenden § 272 Strafprozessordnung wegen Gesetzesverstoßes zuungunsten des Betroffenen angefochten worden. Vom Verfassungsgericht wurde diese strafprozessuale Bestimmung für verfassungswidrig erachtet und aufgehoben, da lediglich der Justizminister die Gesetzesbeschwerde einlegen könne, wobei dieser allerdings hierzu nicht verpflichtet war. Hierin sah der Verfassungsgerichtshof einen Verstoß gegen das Recht auf ein gerechtes Verfahren, mithin die Waffengleichheit vor Gericht; diese willkürliche Ausgestaltung sei mit einem demokratischen Rechtsstaat nicht vereinbar.

⁹⁶ Seit der Verfassungsrevision durch das Verfassungsgesetz Nr. 9/1999 Slg. fallen auch die Wahlen zum Präsidenten der Slowakischen Republik in seine Zuständigkeit.

⁹⁷ Art. 129 Abs. 1-3 Verfassung SLK 1992 in Verbindung mit §§ 59-63 d, 66-70 b und 71-73 des Ausführungsgesetzes.

⁹⁸ Art. 129 Abs. 4 Verfassung SLK 1992 in Verbindung mit §§ 64-65 des Ausführungsgesetzes.

⁹⁹ Art. 129 Abs. 5 Verfassung SLK 1992 in Verbindung mit § 74 des Ausführungsgesetzes.

¹⁰⁰ Art. 129 Abs. 6 Verfassung SLK 1992 in Verbindung mit § 74 a-d des Ausführungsgesetzes.

¹⁰¹ Die Entscheidungen sind im Internet veröffentlicht: www.usoud.cz (Tschechien) und www.concourt.sk (Slowakei).

¹⁰² Siehe die Entscheidung Az. Pl. ÚS 15/2001 vom 13.11.2001 CZE.

Ferner beschäftigte sich der Verfassungsgerichtshof mit dem Grundrecht auf persönliche Freiheit (Art. 8 §§ 1, 2 der Deklaration der Grundrechte und Freiheiten (Charta), die nach Art. 3 ausdrücklich Teil der Verfassung ist).¹⁰³ Ein wegen Betruges und Veruntreuung Verurteilter hatte wegen Verletzung seines Rechtes auf ein faires Verfahren und Einschränkung seiner persönlichen Freiheit Verfassungsbeschwerde eingelegt, da – ohne eigenes Verschulden – erst neun Jahre nach seiner Inhaftierung in erster Instanz über seine Sache verhandelt worden sei. Der Verfassungsgerichtshof gab der Beschwerde statt; das Recht auf Abschluss und Aufklärung einer Rechtssache sei ein integraler Bestandteil der hier beeinträchtigten Grundrechte; die Verfahrensverzögerungen im vorliegenden Fall seien mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit in keiner Weise in Einklang zu bringen.

Gegenstand einer weiteren Entscheidung war das Grundrecht auf Schutz des Familienlebens (Art. 32 § 1 der Charta).¹⁰⁴ Ein minderjähriges Mädchen war unter die Vormundschaft der Mutter ihres biologischen Vaters gestellt worden, der bei einem Autounfall zusammen mit der biologischen Mutter getötet worden war; die Mutter war zu diesem Zeitpunkt mit einem anderen Mann verheiratet. Durch die Änderung der Modalitäten des Besuchsrechts zugunsten des Stiefvaters sah die Großmutter ihr Recht auf Schutz des Familienlebens, insbesondere auf Schutz Minderjähriger verletzt und reichte eine Verfassungsbeschwerde ein. Der Verfassungsgerichtshof präziserte in seiner Entscheidung den Begriff „Familienleben“ – Blutsverwandte wurden als schutzbedürftiger angesehen, solange eine Familie in erster Linie eine biologische Verbindung bedeute – und gab der Beschwerde statt.

In weiteren Entscheidungen beschäftigte sich das Gericht mit dem Grundrecht auf Religionsfreiheit (Art. 15 § 1 und Art. 16 der Charta)¹⁰⁵ und dem Recht auf Eigentum (Art. 11 § 1 der Charta), das konkretisiert wurde.¹⁰⁶ Dabei bemühte sich der Gerichtshof, die richterliche Unabhängigkeit durch seine Rechtsprechung zu stärken (Art. 36 der Charta).¹⁰⁷

Auch in der Slowakei waren eine Reihe von Grundrechten Gegenstand der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung. Das Gericht hat das Grundrecht auf Arbeit gemäß Art. 35 Abs. 3 Verfassung dergestalt konkretisiert, dass hierunter kein Anspruch auf eine bestimmte Arbeit gesehen werden kann, für die der Betroffene die entsprechende Qualifikation besitzt.¹⁰⁸ In einem weiteren Verfahren¹⁰⁹ wurde das Grundrecht auf materielle Versorgung im Alter (Art. 39 Abs. 1 Verfassung) präziser ausgelegt und ausgeführt, dass die Nichtgewährung von Vergünstigungen beim Fahrgeld zugunsten von Rentnern und ehemaligen Angestellten keine Verletzung des Rechtes auf angemessene Altersversorgung darstellt. Andere Entscheidungen betrafen das Grundrecht auf persönliche Freiheit

¹⁰³ Entscheidung Az. I. ÚS 554/2004 vom 31.3.2005 CZE.

¹⁰⁴ Entscheidung Az. II. ÚS 568/2006 vom 20.2.2007 CZE.

¹⁰⁵ Entscheidung Az. Pl. ÚS 6/2002 vom 29.11.2002 CZE.

¹⁰⁶ Entscheidung Az. II. ÚS 482/2002 vom 8.4.2004 CZE.

¹⁰⁷ Entscheidung Az. Pl. ÚS 18/2006 vom 11.7.2006 CZE; s. *Martin T. Ondrejka*, Verfassungsgericht stärkt die Unabhängigkeit der Richter, in: OER 2007, Nr. 3, S. 240-246; im speziellen Fall wurde eine Verfassungsrichterin ohne besondere Angabe von Gründen von Staatspräsident *Klaus* entlassen.

¹⁰⁸ Entscheidung Az. II. ÚS 12/1993, 8.7.1993 SLK.

¹⁰⁹ Entscheidung Az. I. ÚS 109/1993, 19.10.1993 SLK.

(Art. 17 Verfassung),¹¹⁰ das unter Einbezug von § 68 der slowakischen Strafordnung nur aufgrund eines Verfahrens oder Entscheidung eines Gerichts entzogen und somit verletzt werden darf, sowie das Recht auf den gesetzlichen Richter (Art. 48 Abs. 1 Verfassung),¹¹¹ das nach Ansicht des Verfassungsgerichtshofs nicht so extensiv ausgelegt werden darf, dass hierunter nur ein einziger Richter zu verstehen ist. Gegenstand verfassungsgerichtlicher Prüfung waren ferner das Recht auf Verteidigung des einer Straftat Beschuldigten (Art. 50 Abs. 3 Verfassung),¹¹² das Recht auf Information (Art. 26 Abs. 1 Verfassung), worunter ausdrücklich kein Anspruch auf Auslegung der Verfassung durch den Verfassungsgerichtshof zu verstehen ist,¹¹³ das Recht auf Schutz des Privat- und Familienlebens, das Recht auf soziale Vorsorge (Art. 19 Abs. 2 Verfassung)¹¹⁴ sowie die Eigentumsgarantie (Art. 20 Abs. 1 Verfassung).¹¹⁵ In allen Entscheidungen setzte das Gericht Maßstäbe, die für die nachhaltige Entwicklung des slowakischen Rechtsstaats von größter Bedeutung waren und sind.¹¹⁶

Auch als Wahlgericht haben die beiden Verfassungsgerichte in den letzten beiden Dekaden dazu beigetragen, dass Wahlen unter Gewährleistung der größtmöglichen Rechtsstaatlichkeit abgehalten werden. Dies ist ein weiterer Zugewinn an Rechtsstaatlichkeit im Vergleich zurzeit nach dem Zweiten Weltkrieg, während Vergleichbares in der Tschechoslowakei nicht existierte. So legte der tschechische Verfassungsgerichtshof bereits früh Kriterien für Parteienkoalitionen und deren Teilnahme an Parlamentswahlen fest;¹¹⁷ die für den Einzug von Parteien ins Parlament gesetzlich vorgesehene Fünf-Prozent-Sperrklausel erachtete das Gericht für verfassungsmäßig.¹¹⁸ Staatsrechtlich konsolidierend wirkte die noch recht aktuelle Entscheidung vom 10. September 2009,¹¹⁹ durch die dem Begehren des Gesetzgebers auf eine vorzeitige Wahl des Parlaments 2009 ein Riegel vorgeschoben wurde. Die Wahl wurde erst Mitte 2010 nach regulärem Ablauf der

¹¹⁰ Entscheidung Az. II. ÚS 66/1997, 15.10.1997; ebenso die Entscheidung Az. I. ÚS 6/2002, 4.12.2002 SLK.

¹¹¹ Entscheidung Az. II. ÚS 15/1996, 3.4.1996; ebenso die Entscheidung Az. II. ÚS 43/1997, 22.7.1997 SLK.

¹¹² Entscheidung Az. III. ÚS 6/2000, 13.7.2000 SLK.

¹¹³ Entscheidung Az. II. ÚS 81/1999, 8.9.1999; ebenso die Entscheidung Az. II. ÚS 7/2000, 12.9.2000 SLK.

¹¹⁴ Entscheidung Az. I. ÚS 22/2001, 10.7.2002 SLK.

¹¹⁵ Entscheidung Az. PL. ÚS 6/2001, 4.9.2002 SLK.

¹¹⁶ Darauf, dass der slowakische Verfassungsgerichtshof sich gemäß Art. 128 Verfassung auf die Auslegung der Verfassung und der Verfassungsgesetze beschränken muss, hat das Gericht bereits in der Entscheidung Az. II. ÚS 81/1993 (11.8.1993) hingewiesen: Der Gerichtshof hat nicht die Möglichkeit, Gesetze oder andere verbindliche Rechtsakte im selben Umfang auszulegen.

¹¹⁷ Entscheidung Az. I. ÚS 127/1996, 28.5.1996 CZE, worin der Beschwerde der Freien Demokraten / der Nationalen Sozialliberalen Partei (Svobodní demokraté – Liberální strana národně sociální/SD-LSNS) gegen die Zentrale Wahlkommission Recht gegeben wurde; letztere hatte die SD-LSNS zur Wahlkoalition erklärt, mit der Konsequenz, dass laut Wahlgesetz zu einem Einzug in das Parlament 7 % der Stimmen notwendig waren. Der Verfassungsgerichtshof sah in dieser Aktion der Zentralen Wahlkampfkommission eine Überschreitung ihrer Kompetenzen, da im Wahlgesetz eine entsprechende Erklärungszuständigkeit nicht vorgesehen sei.

¹¹⁸ Entscheidung Az. Pl. ÚS 25/1996, 2.4.1997 CZE, in der die Beschwerde der Demokratischen Union (DU, Demokraticke Unie) zurückgewiesen wurde; da die DU explizit auf die Ähnlichkeiten in den Verfassungstexten von 1920 und 1992 hinwies, wonach eine 5%-Hürde bei einer Verhältniswahl verfassungswidrig sei, unterstrich der Verfassungsgerichtshof, dass die gegenwärtige, moderne Form der Verhältniswahl eine solche Einschränkung nicht ausschließen würde.

¹¹⁹ Az. Pl. ÚS 27/2009.

vierjährigen Legislaturperiode durchgeführt: Diese Entwicklung ist im europäischen Vergleich durchaus als vorbildlich zu nennen. Auch in der Slowakei sind wichtige Entscheidungen zu den Wahlen ergangen – so zur Auszählung der Wählerstimmen¹²⁰ oder zur Chancengleichheit im Hinblick auf das aktive und das passive Wahlrecht.¹²¹

V. Fazit

Offensichtlich ist, dass die politischen Entwicklungen nach dem Zweiten Weltkrieg in der Tschechoslowakei die Entwicklung einer Verfassungsgerichtsbarkeit nicht begünstigen konnten; dem standen die Auffassungen der auf Machtkonservierung bedachten kommunistischen Machthaber entgegen. Umso bemerkenswerter war nach 1990 die Rückbesinnung auf die diesbezüglichen, allerdings rudimentären Regelungen des Jahres 1920 – gleichsam aus der ersten Stunde einer europäischen Verfassungsgerichtsbarkeit, gepaart freilich mit dem geschilderten Verfassungsreformgeist von 1968. Die Verfassungsgeber nach der Wende – die Parlamente der Tschechoslowakei sowie später Tschechiens und der Slowakei – waren darauf bedacht, ihren Bürgern ein weiteres verfassungsrechtliches Organ zuzuerkennen, das Verstößen gegen die Verfassung und insbesondere der Verletzung von Grundrechten vor allem seitens der Exekutive effektiv begegnen konnte, so dass anders als in der vorausgegangenen Periode¹²² eine Wiederholung möglichst ausgeschlossen wurde. Aber nicht nur in diesem Bereich, sondern auch im Hinblick auf andere Bereiche und Mängel des Staatsrechts hat sich die Verfassungsgerichtsbarkeit verdient gemacht. Die Rechtsprechung der beiden Verfassungsgerichtshöfe dokumentiert, dass in Richtung Stärkung des Rechtsstaats in Tschechien und in der Slowakei große Schritte nach vorn getätigt wurden, da der normative Gehalt geltender Grundrechte immer weiter präzisiert wurde – eine Entwicklung, die auch im europäischen Kontext die Position Tschechiens und der Slowakei, fast sieben Jahre nach ihrem EU-Beitritt, konsolidiert hat. Dieser Eindruck konnte auch durch gewisse temporäre, eher als mikropolitisch einzuordnende Probleme¹²³ wie auch eher seltene, der personellen Zusammensetzung behaftete Streitfragen¹²⁴ nicht getrübt werden.

¹²⁰ Entscheidung Az. PL. ÚS 29/1994, 18.1.1995 SLK, die u.a. dokumentiert, dass die fehlerhafte Beurteilung der Gültigkeit eines Wahlzettels durch die zuständige Zentrale Wahlkommission ein Grund zur Anfechtung der Wahl eines Kandidaten sein kann.

¹²¹ Entscheidung Az. I. ÚS 76/1993, 15.6.1994 SLK, in der die Partizipation der Bürger gemäß Art. 30 Abs.1 Verfassung bei Belangen der territorialen Selbstverwaltung nachhaltig unterstrichen wird; ebenso die Entscheidung Az. PL. ÚS 19/1998, 15.10.1998 SLK.

¹²² Vgl. hinsichtlich der unzweifelhaften Defizite im Grundrechtsschutz der tschechoslowakischen Bürger in der kommunistischen Periode u.a. *Zdeněk Šamberger*, Entwicklung des Verfassungsrechts nach 1945, in: Heinz Mohnhaupt/Hans-Andreas Schönfeld (Hg.), Studien zur Europäischen Rechtsgeschichte, Tschechoslowakei 1944-1989, Frankfurt am Main 1998, S. 339.

¹²³ Vgl. insbesondere die 1994-1998 entstandenen Probleme zwischen der Koalitionsregierung unter *Vladimír Mečiar* und dem slowakischen Verfassungsgerichtshof laut *Karel Vodička*, Brisante Entscheidungen des slowakischen Verfassungsgerichts, in: OER 2001, Nr. 5, S. 405-417; diese Probleme waren insbesondere dem Versuch der damaligen Regierung geschuldet, die verfassungsrechtlichen Grenzen ihrer Zuständigkeiten und ihrer Machtfülle auszuloten (etwa hinsichtlich eines Abgeordnetenausschusses oder der Einschränkung bestimmter staatspräsidialer Befugnisse) – was durch den Verfassungsgerichtshof glänzend abgewehrt wurde.

¹²⁴ Vgl. die Ablehnung von Verfassungsrichtern, die das Staatsoberhaupt *Klaus* vorgeschlagen hatte, durch den Senat im Jahr 2003; hinsichtlich entsprechender Personaldebatten in der Slowakei siehe *Martin T. Ondrejka*, Neubesetzung des Verfassungsgerichts, in: OER 2007, Nr. 3, S. 231-240.